



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Herrn  
Ingo Diephaus  
Bokelskamp 26  
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Fenker  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 110  
Telefon: 05441 976- 1442  
Telefax: 05441 976- 4950  
E-Mail: \* Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
63 DH 02602/2013/71                      31.03.2014

Grundstück Twistringen, ~  
Gemarkung Stelle  
Flur 1  
Flurstück 82/2  
Vorhaben Änderung des unter Az. 3355/12 genehmigten Mastschweineestalles - Reduzierung von 712 auf 640 Mastschweineplätze (BE 8), Erweiterung um 360 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage (BE 8a), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.450 Mastschweineplätzen

Aufgrund des Antrages vom 28.01.2014 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	82/2

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

**Sprechzeiten BürgerService in Diepholz**  
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

**Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle**  
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

### **Bankverbindungen**

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Änderung des unter Az. 3355/12 genehmigten Mastschweineestalles - Reduzierung von 712 auf 640 Mastschweineplätze (BE 8), Erweiterung um 360 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage (BE 8a), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.450 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 28.01.2014 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1 000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Ergänzende gutachterliche Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zur Auswirkung von Geruchsstoffemissionen vom 23.01.2014 und zur Auswirkung von Ammoniakemissionen vom 11.11.2013 mit den Anhängen 1 - 3
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 21.03.2007, Az. 63 DH 02148/2006/71 und vom 21.08.2013, Az. 63 DH 03355/2012/71 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Abnahmen nach dem Wasserrecht und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben.  
Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.  
Die Abnahmen nach dem Wasserrecht sind telefonisch beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau anzumelden. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden. . . .

**5. Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

**Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
    - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
    - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
  - (A) (bi201)
2. Die ergänzenden gutachtlichen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, zur Auswirkung von Geruchsstoffemissionen vom 23.01.2014 und zur Auswirkung von Ammoniakemissionen vom 11.11.2013 mit den Anhängen 1 – 3 sind Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen des Mastschweinealles (BE 8 und BE 8a):-
  - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
  - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
  - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
  - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Taufwasser) sichergestellt ist.
  - Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
  - Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
  - Die Abluft ist über Abluftschächte mit einer Höhe von 8 m über Grund abzuleiten.
  - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
  - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
  - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.

- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
  - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
  6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.  
  
Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
  7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
  8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.  
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
  9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
  10. In der BE 8 dürfen maximal 640 Mastschweine, in der BE 8a maximal 360 Mastschweine gehalten werden.
  11. Das mittlere Gewicht der Mastschweine in der BE 8 und BE 8a beträgt 0,13 GV pro Tier, d. h. gemäß der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, 25 – 110 kg.
  12. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
  13. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
  14. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

15. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
16. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
17. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

### **Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:**

1. Der Prüfbericht 514131 Nr. 1 vom 27.03.2014 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.  
**Vor Baubeginn** sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
4. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
5. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
6. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

### **Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

#### **Erweiterung Mastschweinestall:**

1. Die Güllekanäle und Entnahmeschächte sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

. . .

- EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
  - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
  - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
  - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
  - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle, Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite 0,2 mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle, Entnahmeschächte müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Gülleläger sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
  3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
  4. Die Fuge zwischen Güllekanalsolesen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
  5. Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich der Zentralgänge Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, kann der Querkanal auch stellenweise durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
  6. Zwischen den vorhandenen Bauteilen der bestehenden Stallungen und den neuen Güllekanälen ist eine Gleitschicht einzubauen.
  7. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
  8. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
    - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes mit ein.
    - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

#### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41). Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

2. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.  
Die *gezielte* Versickerung des auf sonstigen Flächen anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-4278) angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit ( $k_f$ -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

#### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 1000 RAM- Mastschweineplätze, die durch die Nicole & Ingo Diephaus GbR i.G. (36664) betrieben werden sollen zum Bestand von 1008 RAM- Mastschweineplätzen der Diephaus GbR (0126) mit 5 Färsen und weiteren 710 RAM- Mastschweineplätzen von Ingo Diephaus (3991) im Gesamtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen.  
Die drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsberechnungen vom 13.12.2013 sind Bestandteil und Bewertungsgrundlage des Bauantrages –  
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 108 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und – Haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Der Inhalt der ergänzten Verpflichtungserklärung vom 27.11.2012 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der gesamten Schweinemast ist Bestandteil der Genehmigung.
3. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 4085 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 4176 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die drei Anlagen der Gebäude-/Lagerkapazitäten jeweils vom 14.12.2013 sind Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
4. Der Gülle-Abgabevertrag vom 13.12.2013 über 375 cbm von der Diephaus GbR (126), 196 cbm von Ingo Diephaus (3991) sowie 290 cbm Mastschweinegülle von der geplanten Ingo & Nicole Diephaus GbR zur Stallnutzung (= insgesamt 2206 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) mit der dazugehörigen QFN-Planungsberechnung vom 13.12.2013 mit dem Betrieb Hermann Behrens, Göddern Nr. 6 in 27251 Neuenkirchen (1047) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.  
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
5. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
6. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an den Landkreis Diepholz, in Vertretung an [ingo.wenke@diepholz.de](mailto:ingo.wenke@diepholz.de), zu senden:
  - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
  - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
7. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

#### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern.

Am 01.09.10 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Sie enthält Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Abgabe und des Verbringens von Wirtschaftsdüngern und ist zu beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

#### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Grundlage für die brandschutzrechtliche Beurteilung ist die brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.12.2012 (Dipl.-Ing. E. Bögershausen), dieses sind auch bei der Erweiterung umzusetzen. Darin enthaltene Angaben, Nachweise und Grüneintragungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)
2. Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
3. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen. (A)
4. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
5. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)

6. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)
7. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff ist eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Für die Stallanlagen ist eine Löschwasserentnahmestelle in Absprache mit dem Brandschutzprüfer und der Ortsfeuerwehr herzustellen.

#### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Der Bepflanzungsplan ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die Eingrünungspflanzung ist aus standortheimischen Laubgehölzen nach dem aktuellen Stand der Technik in der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

#### **Hinweis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

Die Unfallverhütungsvorschriften sowie bei Arbeitnehmerbeschäftigung sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Die Unfallverhütungsvorschriften können im Internet unter [www.svlfq.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html](http://www.svlfq.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html). aufgerufen werden.

#### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
  - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
  - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der Erde vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben. . . .

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Herr Ingo Diephaus beantragte am 28.01.2014 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Änderung des unter Az. 3355/12 genehmigten Mastschweinebestandes - Reduzierung von 712 auf 640 Mastschweineplätze (BE 8), Erweiterung um 360 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage (BE 8a), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.450 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 2 000 Mastschweineplätzen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 03.02.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, Zimmer 328, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 24.03.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

***Hinweis:***

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker